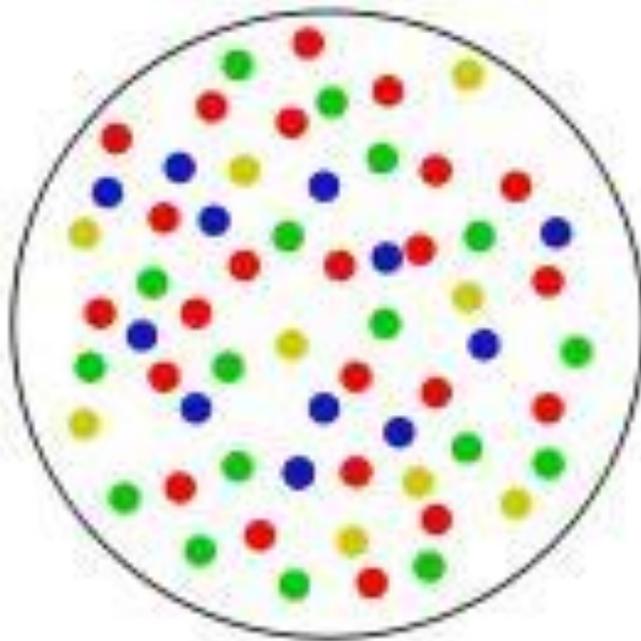


**Arbeitsfelder und Qualitätsstandards
für die Schulsozialarbeit
an Hamburger Stadtteilschulen**



Inhalt:

1. Vorwort	3
2. Schulsozialarbeit an Stadtteilschulen	4
3. Inklusive Schulsozialarbeit	4
4. Schulsozialarbeit in der Ganztagschule.....	6
5. Beratung	7
5.1 Schülerberatung.....	7
5.2 Elternberatung	7
5.3 Lehrerberatung	8
5.4 Übergänge Begleiten	9
6. Soziales Lernen und Prävention.....	10
7. Einzelfallhilfe und Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe	11
8. Stadtteilarbeit – Netzwerkarbeit.....	12
9. Berufsorientierung und Schullaufbahnberatung	13
10. Standards für Schulsozialarbeit an Stadtteilschulen	14
10.1 Berufliche Qualifikation	14
10.2 Arbeitsbedingungen	14
10.3 Ressourcen.....	15

1. Vorwort

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Schulsozialarbeit hat in den vergangenen Jahren durch die Schulreform eine beachtliche Expansion an Hamburger Stadtteilschulen erfahren.

In dem von Frau Rüssmann im November 2008 veranstalteten Workshop „Erfahrungen für die Zukunft nutzen“ haben Schulsozialarbeiter/innen und Beratungslehrer/innen aller Hamburger Gesamtschulen sich zum ersten Mal über die Vielfalt und Bedeutung von Schulsozialarbeit an Schulen ausgetauscht und dies in einer Dokumentation zur Fachtagung festgehalten.

In Folge der Implementierung eines inklusiven, ganztägigen Schulsystems an Hamburger Stadtteilschulen wurde es nun auch notwendig sich über allgemein gültige Standards in der Schulsozialarbeit zu verständigen.

Dies geschah in einem weiteren von Frau Rüssmann veranstalteten Workshop in März 2013. Hier haben sich Schulsozialarbeiter/innen und Beratungslehrer/innen aus allen Hamburger Stadtteilschulen mit dem Thema: „Unverzichtbare Standards von Schulsozialarbeit mit Blick auf das einzelne Kind“ befasst. Im Plenum wurden Standards, die durch die praktische Arbeit der Schulsozialarbeiter geprägt sind, zusammengetragen.

In einer weiteren Arbeitsgruppe, die mit Schulsozialarbeiter/innen aus fast allen Hamburger Bezirken zusammengesetzt war, wurden die Ergebnisse der Workshops in diesem Dokument ausgearbeitet und zusammengefasst.

In diesem Papier werden Eckpunkte und Standards für Schulsozialarbeit festgehalten. Es dient den Schulen als Leitfaden für Schulsozialarbeit, um sie an den jeweiligen Schulen mit schuleigenen Schwerpunkten im Schulkonzept auszuführen und verbindlich zu verankern.

Mitglieder dieser Arbeitsgruppe:

Maike von Behr, Dipl. Sozialpädagogin, STS Poppenbüttel/ Bezirk Wandsbek

Nils Dau, Dipl. Sozialpädagoge, STS An Heidberg, Bezirk Nord

Claus Fanke, Dipl. Sozialpädagoge, STS Walddörfer, Bezirk Wandsbek

Jeanette Klötzl, Dipl. Sozialpädagogin, STS Otto-Hahn-Schule, Bezirk Wandsbek

Lars Petersen, Dipl. Sozialpädagoge, STS Eidelstedt, Bezirk Eimsbüttel,

Ingrid Rowland, Dipl. Sozialpädagogin, STS Bahrenfeld, Bezirk Altona

Dörte Schnell, Dipl. Sozialpädagogin, STS Fischbek/Falkenberg, Bezirk Harburg

Manuela Wrede, Dipl. Sozialpädagogin, Gretel-Bergmann-Schule, Bezirk Bergedorf

27.10.2013

2. Schulsozialarbeit an Stadtteilschulen

Zu den Tätigkeitsfeldern der Schulsozialarbeit an Stadtteilschulen gehören Beratung, Inklusion und Ganzttag.

Leitgedanken

- Schulsozialarbeit ist ein professionelles sozialpädagogisches Angebot, das eigenständig und dauerhaft im Schulalltag verankert ist und kontinuierlich einen Beitrag zur Schulentwicklung leistet
- Schulsozialarbeit fördert gemeinsam mit den Mitarbeiter/innen der Schule die individuelle und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, indem sie sozialpädagogische Aktivitäten anbietet und soziale Prozesse in der Schule gestaltet
- Schulsozialarbeit ist ein integrativer Ansatz und beinhaltet Elemente der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und vernetzt diese mit Angeboten anderer Träger aus diesen Bereichen
- Schulsozialarbeit hat die Lebenslagen der Schüler/innen im Fokus und fördert die Befähigung der Kinder und Jugendlichen, eine für sie und ihre Umwelt befriedigende Lebensgestaltung zu erreichen
- Schulsozialarbeit arbeitet ist die Schnittstelle zur Familie, zur Jugendhilfe und dem Stadtteil. Sie hilft mit dieser grundlegenden Kompetenz, Schule als Lebensraum mit zu gestalten

Rechtliche Grundlagen

- Beratungen § 35 HmbSG
- Erziehungsmaßnahmen, Hilfestellung § 49 Abs 1-2
- Schulprogramm: Besondere Beratungs- Betreuungsangebote, Kooperation mit anderen Schulen und Einrichtungen des Stadtteils §51 Abs.1 HmbSG
- Jugendarbeit nach §11 KJHG (SGB VIII)
- Jugendsozialarbeit nach §13 KJHG (SGB VIII)
- Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nach §14 KJHG (SGB VIII)
- Beratung nach §§1,16 KJHG (SGB VIII)
- Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen und Institutionen nach §81 KJHG (SGB VIII)

Grund- und Arbeitshaltungen

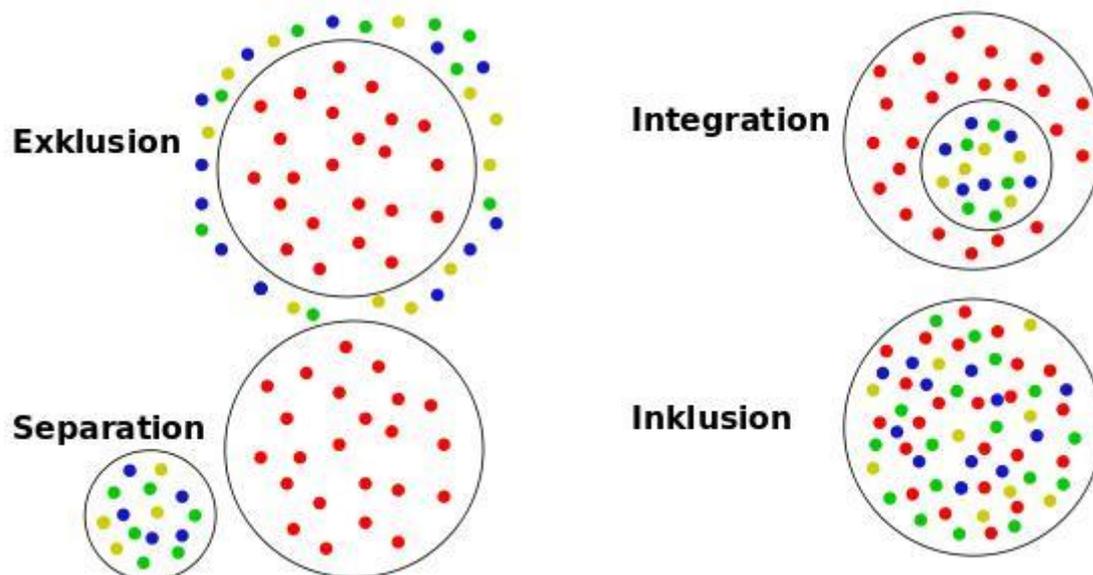
- Präventives und intervenierendes Handeln
- Transparentes Vorgehen
- Vermittlung und Unterstützung
- Begleitung durch Prozesse
- Freiwillig- und Vertraulichkeit

3. Inklusive Schulsozialarbeit

Der Hintergrund der Inklusion an Schulen ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Inklusion ist ein Menschenrecht. Im Oktober 2009 beschloss die Hamburgische Bürgerschaft einstimmig eine Änderung von §12 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG).

Inklusion ist die Weiterentwicklung der Integration. Das Ziel der Integration ist es Schüler/innen mit Behinderungen die Anpassung an das bestehende Schulsystem zu ermöglichen.

Bei der Inklusion orientiert sich das Schulsystem an den Fähigkeiten und Bedürfnissen aller Schüler/innen, nicht nur solcher mit Beeinträchtigungen oder sogenannter § 12 Kinder.



Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Inklusion> 14.05.2013

An dieser Stelle setzt inklusive Schulsozialarbeit an und trägt dazu bei, die Barrieren in Bildung und Erziehung für alle Schüler/innen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Grundlage für schulischen Erfolg liegt in der Vermittlung von sozialer und emotionaler Bildung. Schulsozialarbeiter/innen initiieren soziale und emotionale Entwicklungsprozesse und unterstützen bei der Umsetzung der erworbenen Erkenntnisse und Handlungskompetenzen sowohl für die einzelnen Schüler/innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf als auch für das System der Klasse.

Dies bedarf:

- Schutz vor Diskriminierung im Schulalltag
- Einbeziehung von Kulturdimensionen
- Multiprofessionelles Fachpersonal
- eine inklusionsstarke Schülerschaft
- handlungsorientierte und lebenspraktische Elemente im Schulalltag
- Förderpläne, die dem einzelnen Kind gerecht werden
- differenziertes Unterrichtsmaterial
- angemessene Räumlichkeiten

Entwicklung und Stärkung folgender Kompetenzen für alle Schüler:

- Empathie
- Akzeptanz
- Teamfähigkeit
- Verantwortungsübernahme für sich und die Gemeinschaft
- Partizipation

Entwicklung klassenübergreifender Strukturen im Jahrgang:

- Gemeinschaft bilden
- Inklusive Strukturen verankern
- eine Schule für alle entwickeln
- Unterstützung für Vielfalt organisieren
- systemische Ressourcen organisieren

4. Schulsozialarbeit in der Ganztagschule

Durch die zunehmende Verweildauer der Kinder und Jugendlichen in den Schulen gewinnen weitere Aspekte der Sozialarbeit in der Schule an Bedeutung, die vorher durch die Jugendhilfeträger und Vereine in der offenen Kinder- und Jugendarbeit abgedeckt waren. Schulsozialarbeit im Rahmen von Ganztagsangeboten versteht sich als integriertes Arbeitsfeld im System Schule. Es zielt auf die Gestaltung ganztägiger Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote. Die Ganztagschule bündelt Bildungsleistungen von Schule, Familie sowie der außerschulischen Kinder- und Jugendhilfe. Schulsozialarbeit aus schulischer Perspektive integriert und vernetzt Angebote aus verschiedenen Bereichen (Unterricht, außerschulische Bildung, Jugendhilfe, Soziales, Kultur) im Lern- und Lebensort Schule. Schüler/innen erhalten somit ganzheitliche Förder- und Hilfsangebote, wodurch die Leistungen positiv beeinflusst und Bildungsinteressen gefördert werden. Betreuung umfasst in einem erweiterten, sozialpädagogischen Sinne auch den Aufbau und die Sicherung persönlicher Beziehungen und die individuelle Förderung einzelner Kinder und Jugendlicher.

Rechtliche Grundlagen:

- §1 Abs1 KJHG Recht auf Förderung zur Persönlichkeit
- §§ 3 / 4 KJHG Träger der Jugendhilfe
- §11 KJHG Jugendarbeit

Ziele:

- Angebote, die sich eng am Sozialraum orientieren
- Chancen und Perspektiven für Kinder und Jugendliche eröffnen
- Ganztagschulen als Orte des Lernens und des Lebens
- Befähigung zur Selbstbestimmung
- emanzipatorische, selbstverwaltete Gestaltungsmöglichkeiten
- Anregung sozialen Engagements
- verstärkte Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen
- Möglichkeit der eigenständigen, jugendkulturellen Entfaltung
- freizeitpädagogische Angebote im schulischen Kontext
- Chancengleichheit
- durch Präsenz Vertrauen schaffen

Die sozialpädagogischen Arbeitsfelder im Ganzttag sind:

- Planung und Durchführung von Angeboten im Ganzttag (Freizeitpädagogik, Kursangebote, Pausenangebote, sozialpädagogische Angebote)
- Mitarbeit an der Weiterentwicklung des Konzeptes der Ganztagschule
- Verknüpfung Unterricht / Ganzttag
- Netzwerken mit Vereinen und Jugendhilfeträgern etc.

5. Beratung

Beratung gehört zu den Kernaufgaben der Schulsozialarbeit. Der/die Berater/in hilft Schüler/innen, Lehrer/innen und Eltern bei auftretenden Problemen –, Erziehungs-, Lern- oder Verhaltensschwierigkeiten. Ziel ist es, Hilfen so anzubieten, dass die Betroffenen lernen mit ihren Problemen selbst umzugehen und diese zu lösen. Dies verlangt ein kooperatives Vorgehen, bei dem die unterschiedlichen Sichtweisen der Probleme mit Schüler/innen, Lehrer/innen und Eltern bewusst zum Gesprächsinhalt gemacht werden. Vertraulichkeit und Freiwilligkeit sind Grundprinzipien, die für die Beratung entscheidend sind. Aus der Beratung kann sich für Schüler/innen eine längerfristige sozialpädagogische Begleitung im Schulalltag (siehe Einzelfallhilfe), ggf. in Kooperation mit externen Beratungsstellen, ergeben. Die Herausforderung im Arbeitsfeld Schule besteht im professionellen Kommunizieren sowohl mit Kindern und Jugendlichen als auch mit Eltern und schulischen Mitarbeiter/innen.

5.1 Schülerberatung

Durch die ständige Präsenz der Schulsozialarbeiter haben Schüler/innen die Möglichkeit, ein Vertrauensverhältnis zu ihnen aufzubauen und sich Rat zu holen. Die Beratung setzt an persönlichen, sozialen und kulturellen Ressourcen junger Menschen an und ermöglicht ihnen unabhängig von schulischer Leistungsbewertung Entfaltungsmöglichkeiten, Selbstwerterfahrungen und Persönlichkeitsentwicklung.

Rechtliche Grundlagen:

- §1Abs. 1 KJHG – Recht des jungen Menschen auf Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- §11 Abs.3 Nr. 3 und 6 KJHG – Angebot der arbeitswelt-, schul- und familienbezogenen Jugendarbeit sowie der Jugendberatung

Ziele:

- Schüler/innen ermutigen, über Probleme zu reden
- Verringerung des Leidensdruckes des Kindes/Jugendlichen
- Stärkung des Selbstvertrauens
- Erarbeitung realistischer Lebensperspektiven und Handlungsalternativen
- Motivation zur Selbsthilfe
- Integration des Jugendlichen
- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung

5.2 Elternberatung

Von zentraler Bedeutung für eine erfolgreiche Elternberatung ist eine gelungene Beziehung zwischen Eltern und Berater/in, die sich durch gegenseitiges Vertrauen auszeichnet. In der Beratung wird die Erziehungskompetenz gefördert und Eltern finden Unterstützung bei Problem- und Krisensituationen.

Ziele:

- Abbau von Schwellenängsten
- Motivierung der Eltern zur Mitwirkung an schulischen Prozessen und Angeboten
- Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen
- Förderung der Erziehungskompetenz der Eltern
- Beratung und Unterstützung der Eltern bei Problem- und Krisensituationen
- Vermittlung zwischen Schüler - Lehrer- Eltern in Problemsituationen
- Vermittlung an und Begleitung zu außerschulischen Institutionen (z.B. Jugendhilfe, Beratungsstellen, med. Versorger etc.)

Rechtliche Grundlagen:

- § 1 Abs. 3 Nr. 2 KJHG – Beratung und Unterstützung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter bei der Erziehung
- §§ 16-18 KJHG – Beratung von Müttern, Vätern und anderen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung, Partnerschaftsfrage, Trennung, Scheidung und Ausübung der Personensorge

5.3 Lehrerberatung

Beratung ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule, daher beraten Lehrer/innen ihre Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigte in Fragen des Unterrichts, der Schullaufbahn und der Erziehung.

Die Schulsozialarbeit wird dann in Anspruch genommen, wenn die bisherigen Anstrengungen der Lehrkräfte nicht zu dem erwünschten Ergebnis geführt haben. In diesem kollegialen Beratungskontext mit Lehrer/innen werden Sichtweisen und methodische Kompetenzen erweitert.

Ziele:

- Information über das System von Hilfe- und Unterstützungsangeboten der Jugendhilfe
- Vorstellen und Angebot zum gemeinsamen Erproben sozialpädagogischer Arbeitsweisen
- Information über Lebenszusammenhänge und Vorstellungen konkreter Schüler/innen und Eltern (mit deren Einverständnis)
- Beratung und Vermittlung in Problemsituationen
- Sensibilisierung von Lehrer/innen für jugendliche Lebenswelten und Hintergründe außerhalb der Schule
- Stärkung und Ermutigung zum flexiblen pädagogischen Handeln

Rechtliche Grundlagen:

- § 1 Abs. 1 KJHG – Recht des jungen Menschen auf Förderung der Entwicklung und
- Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- § 11 Abs. 3 Nr. 3 und 6 KJHG – Angebot der arbeitswelt-, schul- und familienbezogenen Jugendarbeit sowie Jugendberatung
- § 1 Abs. 3 Nr. 4 KJHG – Beitrag zur Erhaltung und Schaffung positiver Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche und einer kinderfreundlichen Umwelt

5.4 Übergänge Begleiten

Schulsozialarbeit unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an wesentlichen Schnittstellen ihrer Bildungsbiografie. Hier sind die Übergänge von der Grundschule in die Stadtteilschule, die Aufnahme von Quereinsteigern in Stadtteilschule und von Schule in Beruf gemeint.

Ziele:

- Förderung der Berufs- und Lebensplanung
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- Verbesserung der Teilhabe an Bildung
- Ausbau der Erziehungs- und Bildungsgemeinschaft von Eltern und Schule

Rechtliche Grundlage:

- §51 Abs.1 HmbSG Schulprogramm: Besondere Beratungs-
Betreuungsangebote, Kooperation mit anderen Schulen und Einrichtungen
des Stadtteils
- § 1 Abs. 1 KJHG Recht auf Förderung zur Persönlichkeit
- § 13 Abs. 1 KJHG – Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung

Beratung und Gestaltung des Systems Schule

Beratung wirkt daran mit, Schule als Lebensraum so zu gestalten, dass vielfältige Beziehungen innerhalb der Schule sowie zum sozialen Umfeld bestehen und Schüler/innen an dessen Gestaltung beteiligt werden.

Ziele:

- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen
- Einbringen sozialpädagogischer Sichtweisen in den Schulalltag
- Öffnung der Schule nach außen / Stadtteilarbeit fördern
- Koordinierung der Hilfe- und Unterstützungsleistungen von Schule und Jugendhilfe für Schüler und Eltern
- Klimaverbesserung in der Schule (Präventionsmaßnahmen, Soziales Lernen)
- Einführung konstruktiver Konfliktlösung
- Förderung der Bereitschaft des Kollegiums zur Kooperation

Rechtliche Grundlagen:

- § 1 Abs. 3 Nr. 4 KJHG – Beitrag zur Erhaltung und Schaffung positiver
Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche und einer kinderfreundlichen
Umwelt

Mit den Methoden der Beratung (systemischer Ansatz), Krisenintervention und Einzelfallhilfe geht sozialpädagogische Beratung / Schulsozialarbeit gezielt auf die Bedürfnisse und Probleme von Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen ein. Fragen, Probleme und Ängste, die an den verschiedenen Berührungspunkten von Schule, Familie, Berufswelt und individueller Lebenswelt entstehen, können im Rahmen eines professionellen Beratungsangebots bearbeitet werden.

6. Soziales Lernen und Prävention

Die Unterstützung der Lehrer/innen im Sozialen Lernen und in der Präventionsarbeit sowie die eigenständige Vermittlung dieses Themenbereichs ist eine wesentliche Aufgabe der Schulsozialarbeit.

Folgende Themen sind Inhalte des Sozialen Lernens und die Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Unterricht und Schulabschluss:

- Aufbau sozialer Fähigkeiten
- Arbeiten von Angesicht zu Angesicht
- Verantwortungsübernahme jedes Schülers für seinen Teil des Lernprozesses
- positive gegenseitige Abhängigkeit
- Entwicklung eigener Handlungsstrategien
- Erwerb von Schlüsselqualifikationen
- Analyse und Bewertung inhaltlicher Ergebnisse und des Gruppenprozesses

An der Stadtteilschule ist ein Schwerpunkt des Sozialen Lernens und der Prävention der Übergang von der Grundschule in die 5. Klasse der Stadtteilschule. Hier ist eine enge Zusammenarbeit mit den Grundschulen erforderlich, damit der Einstieg in die Stadtteilschule möglichst reibungslos verläuft. Schulsozialarbeiter/innen leiten eigenständig Gruppen, initiieren Unterrichtsprojekte und beraten Lehrer/innen und Schulleitung, entsprechend des Schulprogramms der jeweiligen Schule.

Dazu können Gruppen und Projekte z.B. zu folgenden Themen gehören:

- Klassenrat
- Streitschlichterausbildung
- Patenprogramme
- Sozial Kompetenz Training
- Präventionsprogramme zu Themen wie Sucht und Gewalt (auch gemeinsam mit Beratungsstellen möglich)
- Demokratieprojekte zur Schülerpartizipation
- Anti-Mobbing
- Zusammenarbeit mit den Cop4you
- Mädchen / Jungengruppen u.v.m.

Die Schulsozialarbeit unterstützt das System Schule bei seinem Erziehungsauftrag und stellt die notwendige Vernetzung mit Einrichtungen im Stadtteil sowie gegebenenfalls der Beratungsstelle für Gewaltprävention her. Zusätzlich koordinieren die Schulsozialarbeiter/innen die Projekte und Unterrichtsvorhaben zu den Themen Soziales Lernen und Prävention.

Rechtliche Grundlagen:

- Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nach §14 KJHG (SGB VIII)
- Jugendarbeit nach §11 KJHG (SGB VIII)

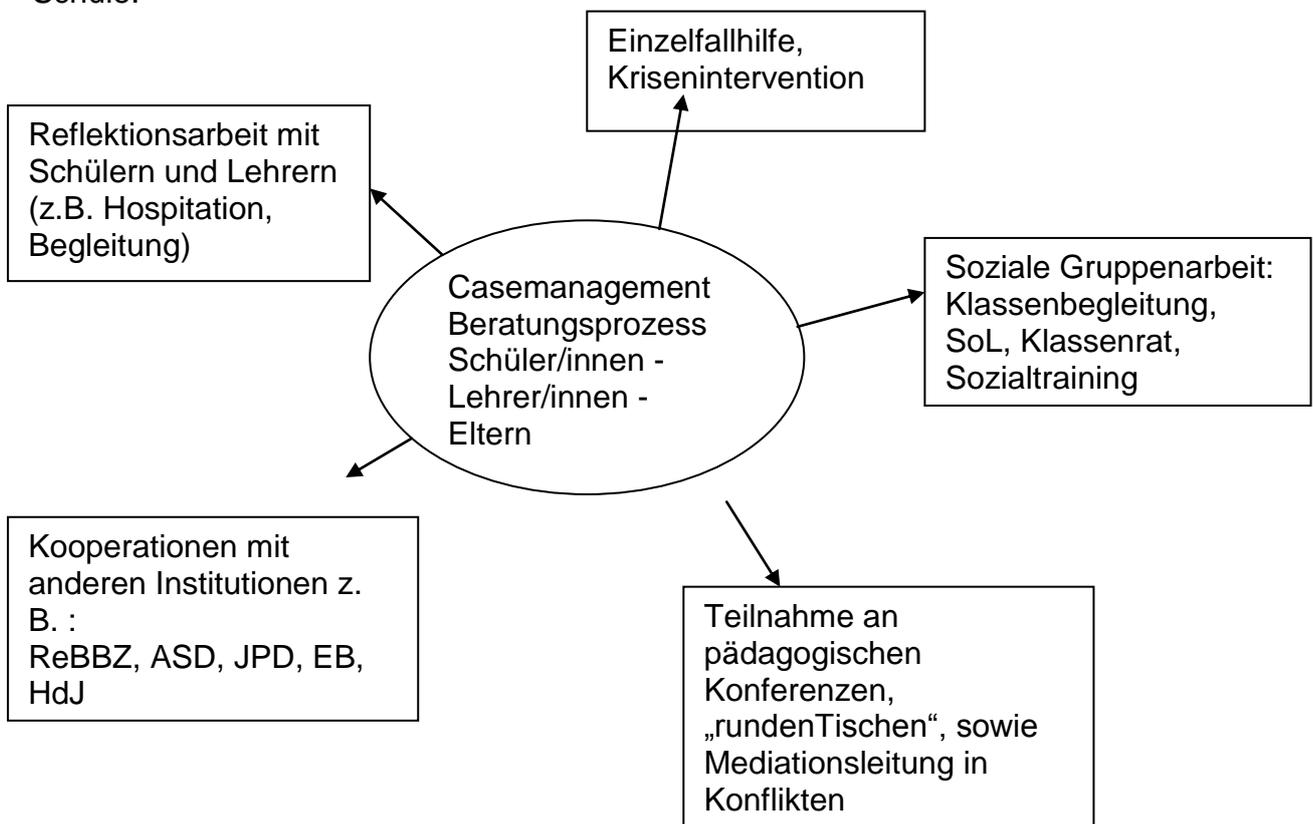
7. Einzelfallhilfe und Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe

Die ständige Präsenz der Schulsozialarbeiter/innen in der Schule ermöglicht den Hilfesuchenden eine niedrigschwellige Kontaktaufnahme und erleichtert den Aufbau eines tragfähigen Vertrauensverhältnisses. Voraussetzung für eine erfolgreiche Einzelfallarbeit ist die Akzeptanz der Schulsozialarbeit als gleichwertiger Partner der Lehrenden. Hierzu gehört beispielsweise die Möglichkeit, Schüler/innen aus dem Unterricht zu lösen, die Bereitschaft zur gegenseitigen Information und das Treffen verbindlicher Absprachen.

Die Themen der Beratung sind äußerst komplex, sie umfassen die Bereiche:

- Persönlichkeitsentwicklung und Zukunftsperspektiven
- Konflikte mit Mitschülern und Mitschülerinnen (z.B. Mobbing)
- Probleme in der Familie
- Konflikte mit Lehrkräften
- Lernprobleme und Schulschwierigkeiten
- Soziale Auffälligkeiten (z.B. Sucht, Gewalt, Ängste)
- Kindeswohlgefährdung

Die Einzelfallhilfe folgt den Prinzipien und Methoden der klassischen Sozialarbeit. Sie ist ganzheitlich orientiert, vertraulich und freiwillig, kann sich auf ein kurzes Gespräch oder auf eine regelmäßige, terminlich festgelegte Beratung erstrecken. Ausgehend von einem systemischen Ansatz ergibt sich bei längerfristiger Einzelfallhilfe in der Regel die Notwendigkeit der Einbeziehung der Klasse, der Eltern und Lehrer/innen und häufig auch die Kooperation mit externen Stellen. Der Schulsozialarbeiter übernimmt mit Beginn des Beratungsprozesses das Casemanagement (siehe Grafik). Er ist die Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule.



Im konkreten Einzelfall sind unter Umständen mehrere Institutionen an der Hilfemaßnahme beteiligt, wobei den Schulsozialarbeitern die Aufgabe zufällt, die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure zu koordinieren, z.B. auch durch die Initiierung eines „runden Tisches“; er/sie hat in Hinblick auf eine langfristige Begleitung eines Schüler/in auch die Aufgabe des Übergangsmanagements.

Besondere Bedeutung hat die Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten (ASD). Problemlagen wie Kindeswohlgefährdung und Schulabsentismus sind dem ASD frühzeitig zu melden. Ebenso wird der ASD hinzugezogen, wenn Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig erscheinen.

Die Zusammenarbeit mit Jugendhilfeeinrichtungen, psychosozialen Beratungsstellen, der Polizei und die Kooperation mit dem ASD ist von entscheidender Bedeutung für eine erfolgreiche Einzelfallhilfe. Voraussetzung hierfür ist eine umfassende Kenntnis der regionalen und überregionalen Jugendhilfeeinrichtungen, ihrer Angebote und Arbeitsweisen. Dies verlangt eine kontinuierliche Vernetzung im Stadtteil, z.B. über Stadtteilkonferenzen etc.

Rechtliche Grundlagen:

- § 13 Abs. 1 KJHG – Abbau sozialer Benachteiligungen und individueller Beeinträchtigungen
- § 13 Abs. 1 KJHG – Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung. Eingliederung in die Arbeitswelt und sozialen Integration.

8. Stadtteilarbeit – Netzwerkarbeit

Schule ist ein zentrales Element in der Stadtteilarbeit, da sie für viele der Bewohner einen individuell biografischen und integrativen Charakter besitzt. Schule kommt daher eine wichtige Rolle bei der aktiven Mitgestaltung der Stadtteilarbeit zu und sie kann zu einer größeren Offenheitsatmosphäre im Stadtteil beitragen.

Viele Schulen arbeiten mit Kindertagesstätten, Horten, Musikschulen, Jugendeinrichtungen, Sportvereinen und Beratungsstellen zusammen und kooperieren mit ASD, Polizei, Feuerwehr, Kirchengemeinden, Vereinen, ehrenamtlichen Bürgern und Betrieben im Stadtteil. Dazu gehören auch Planung und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten im fachlichen und kulturellen Bereich. Die Stadtteilarbeit der Schule ist auf diese Weise Teil eines Netzwerkes aller professionellen Akteure, freier Träger und ehrenamtlich Tätigen im Stadtteil zum Nutzen von Kindern, Jugendlichen und Eltern. Dadurch kann sie eine vermittelnde Instanz zwischen Behörden, freien und öffentliche Jugendträgern und kulturellen Institutionen, Organisationen und Personen im Stadtteil sein..

Rechtliche Grundlagen:

- §51 Abs. 1 HmbSG Schulprogramm: Besondere Beratungs-
Betreuungsangebote, Kooperation mit anderen Schulen und Einrichtungen
des Stadtteils
- §1 Abs. 3 Nr. 4 KJHG Beitrag zur Erhaltung und Schaffung positiver
Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche und einer kinderfreundlichen
Umwelt

9. Berufsorientierung und Schullaufbahnberatung

Die Wahl des richtigen Berufswegs ist für jede/n Schüler/In eine äußerst bedeutsame Entscheidung. Häufig löst dieser Prozess Verunsicherungen oder gar Ängste aus, die manchmal dazu führen, dass Schüler/innen dieses Thema komplett ausblenden. Sich dessen bewusst, hat der Schulsozialarbeiter auch im neu zu schaffenden Übergangssystem Schule – Beruf die Aufgabe, die Schule bei der Schullaufbahn- und berufsorientierenden Beratung zu unterstützen und seine spezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten einzubringen. In welcher Form der Schulsozialpädagoge dies leistet, regelt die einzelne Schule in ihrer Konzeption für diesen Bereich.

Mögliche Angebote können beispielsweise sein:

- Mitarbeit im Fach Berufsorientierung
- Durchführung von Elternabenden
- Pädagogische Angebote zur Ausbildungsfindung
- Einzelberatungen von Schüler/innen und Eltern
- Betreuung von Schüler/innen mit besonderen Schwierigkeiten bei der Berufsorientierung und -findung
- Mitarbeit an der Konzeption der Berufs- und Studienorientierung

Der Schulsozialarbeiter kooperiert bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit schulischen Stellen der Berufsorientierung ebenso wie mit außerschulischen Institutionen, wie der Agentur für Arbeit oder Produktionsschulen etc.

Aus der Tatsache, dass Berufsorientierung oft ein krisenhafter Prozess für den Einzelnen ist, ergibt sich, dass die Berufsorientierung bzw. Schullaufbahnberatung immer auch Inhalt einer Einzelfallhilfe sein kann. Dies gilt insbesondere für sozial benachteiligte Jugendliche bzw. solchen, die in ihren Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt sind.

Der Schulsozialarbeiter verfügt daher über umfassende Kenntnisse der Inhalte, Anforderungen und Abschlüsse der unterschiedlichen Schul- und Ausbildungsangebote in Hamburg sowie der ausbildungsvorbereitenden Bildungseinrichtungen.

Rechtliche Grundlagen:

- §13 Abs. 1 KJHG - Abbau sozialer Benachteiligung und individueller Beeinträchtigung
- §13 Abs. 1 KJHG - Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung. Eingliederung in die Arbeitswelt und sozialen Integration.
- § 11 Abs. 3 Nr. 3 und 6 KJHG – Angebot der arbeitswelt-, schul- und familienbezogenen Jugendarbeit sowie der Jugendberatung.

10. Standards für Schulsozialarbeit an Stadtteilschulen

Die Umsetzung der aufgeführten Arbeitsbedingungen und Ressourcen sehen wir als unverzichtbare, notwendige Voraussetzungen, um eine effektive Umsetzung der Ziele von Schulsozialarbeit zu gewährleisten.

10.1 Berufliche Qualifikation

Schulsozialarbeiter/innen sollen mindestens über ein Fachhochschulstudium oder ein Hochschulstudium (Diplom/ Magister/ Master/ Bachelor) verfügen.

10.2 Arbeitsbedingungen

1. Im System Schule sind sozialpädagogische Wirkungsziele gleichrangig mit den Lernzielen

Das bedeutet, dass sozialpädagogische Angebote z. B. auch während des Unterrichts stattfinden können.

2. Zeiten für interne und externe Vernetzung und Kooperation

Intern: Klassenteam, Jahrgangsteam, Schulleitung, Schulsozialarbeitsteam, Konferenzen, Steuerungsgruppe, kollegiale Fallberatung.

Extern: Regionale und überregionale Netzwerktreffen, Psychosoziale Einrichtungen, Institutionen der Jugendhilfe, ReBBZ.

3. Angemessenen Zeitrahmen für Vorbereitung , Reflektion und Dokumentation.

4. Regelmäßige Supervision

Schulsozialarbeiter/innen arbeiten in der Schnittstelle verschiedenster Personengruppen mit jeweils eigenen Interessenlagen (Schüler, Eltern, Lehrer, Schulleitung und Behörde). Supervision ist als professionelle Reflexionshilfe unabdingbar und dient auch der gesundheitlichen Prävention.

5. Regelmäßige Fortbildungen

Regelmäßige Fortbildungen sind in der Schulsozialarbeit durch die sich rasch ändernden Rahmenbedingungen wichtiger denn je. Damit die Schulsozialarbeiter/innen den Herausforderungen ihrer sehr vielschichtigen und verantwortungsvollen Arbeit in der Schule gerecht werden können, sind professionelle Hilfe und regelmäßige Auseinandersetzungen mit pädagogischen Grundfragen, sowie ständiges Erweitern und Hinterfragen ihrer Methoden notwendig.

Fortbildungen und Supervision finden während der regulären Arbeitszeit statt und die Kosten werden vom Arbeitgeber übernommen.

6. Fachaufsicht in der BSB für Schulsozialarbeit

Eine solche Fachaufsicht ist erforderlich für die fachliche Beurteilung und Unterstützung der Schulsozialarbeiter/innen sowie als Fachvertretung innerhalb der Schulbehörde, um Schule aus sozialpädagogischer Sicht in Hamburg mit zu gestalten.

7. Ein/e Schulsozialarbeiter/in als Abteilungsleiter/in für die Abteilung Schulsozialarbeit. Dieser Abteilungsleiter ist Mitglied im Schulleitungsteam.

8. Mitwirkung einer/s Schulsozialarbeiters/in bei der Schülerzusammensetzung der neuen Klassen 5.

9. Ein schulinternes Konzept Schulsozialarbeit

Jede Schule entwickelt ein eigenständiges internes Schulsozialarbeitskonzept (Leitbild, Arbeitsgrundlagen, Angebote, Ressourcen), das in das jeweilige Schulprogramm eingebettet ist. Dieses Konzept wird regelmäßig evaluiert und angepasst.

10. Gewährleistung sozialpädagogischer Grundsätze:

- Vertraulichkeit
- Neutralität
- Transparenz
- Schweigepflicht
- Freiwilligkeit

11. Schulsozialarbeiter/in übernehmen ausdrücklich keine schulischen Pflichtaufgaben wie Unterricht, Unterrichtsvertretungen und Pausenaufsichten.

12. Ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in der Schulsozialarbeit

Um eine geschlechterorientierte Beratung und Unterstützung anbieten zu können, werden Schulsozialarbeiter/in in der Schulsozialarbeit benötigt.

13. Angemessene Arbeitsplatzausstattung

Jedem Schulsozialarbeiter/in steht ein Raum für Beratung und soziale Gruppenarbeiten zur Verfügung.

Weiter wird folgende Infrastruktur benötigt:

- Eigene Telefonnummer
- Eigene Emailadresse
- Einfache Büroeinrichtung
- Abschließbarer Aktenschrank

14. Dokumentation und Verwaltung

Der Dokumentation und Aktenführung kommt in der Schulsozialarbeit immer mehr Bedeutung zu. Diese Tätigkeiten werden in der Dienstzeitenregelung angemessen berücksichtigt.

10.3 Ressourcen

Diese Ressourcen sind für gelingende Schulsozialarbeit notwendig, jedoch nicht verbindliche Standards in den Schulen:

1. Jahrgangsbezogene Dauerressource.

Feste Lerngruppen und Teamzugehörigkeiten innerhalb eines Jahrganges.

2. In der Inklusion: Eine Schulsozialarbeiter/in-Stelle für zwei Klassen.

3. Im Ganztage: Kursgröße max. 15 Schüler/innen
4. Die Beratung ist jahrgangsübergreifend tätig.
5. Soziale Gruppenarbeit mit max. 6-8 Schüler/innen und zwei Schulsozialarbeiter/innen.
Dazu gehört eine angemessene Vor- und Nachbereitungszeit: z.B. bei 3 Std. Training werden 2 Std. Vor und Nachbereitung benötigt.
6. Soziales Lernen in Doppelbesetzung Klassenlehrer/in / Schulsozialarbeiter/in.
7. Etat für spezielle Maßnahmen und Trainings
z.B.: Fachliteratur und Materialien etc.

Quellen:

Profession Schulsozialarbeit
Hrsg. Nicole Pötter und Gerhard Segel

Qualitätsstandards für die Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt
Hrsg. Deutsche Kinder – und Jugendstiftung

Kooperation Soziale Arbeit und Schule
Ein Werkstattbericht aus der Evangelischen Hochschule Hamburg
Verfasser: Studenten mit Dr. Matthias Nauerth 2010

Jugendhilfe bildet!
Kooperation zwischen Schule, Jugendhilfe und Familien
Hrsg. Das Rauhe Haus von Barbara Rose

Dokumentation der Fachtagung „Sozialarbeit der Beratungsdienste am 19.11.2008“
Veranstalterin: Elisabeth Rüssmann

Berufsbildung und Anforderungsprofil der Schulsozialarbeit
Hrsg. Kooperationsverbund Schulsozialarbeit November 2007

Sozialpädagogen an Gesamtschulen – Konzepte für Beratungsdienste
Arbeitsgruppe 1999, Leitung: Gert Rauschnig (Amt für Schule S. 11)

Organisationsmodell für Beratungsdienste an Gesamtschulen Januar 1989
Hrsg.: Dr. I. Steinbach Referentin für Schulpsychologie

Index für Inklusion
Lernen und Teilhabe in der Schule der Vielfalt entwickeln.
Tony Booth & Mel Ainscow
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, 2003

Berufsbildung und Anforderungsprofil der Schulsozialarbeit
Kooperationsverbund Schulsozialarbeit, Frankfurt a. Mai, November 2007

Qualitätsrichtlinien für die Schulsozialarbeit
Herausgeber: AvenirSocial, Professionelle Soziale Arbeit Schweiz
September 2006

Standards für Schulsozialarbeit,
Landesarbeitskreis Schulsozialarbeit, Schleswig-Holstein, 2013

Rahmenkonzept für Schulsozialarbeit,
an Dortmunder Schulen, 2013